

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/25 2011/08/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2013

Index

50/01 Gewerbeordnung;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

BSVG §23 Abs1 Z1;

BSVG §23 Abs1 Z2;

BSVG §23 Abs1 Z3;

BSVG Anl2;

GewO 1994 §2 Abs1 Z2;

GewO 1994 §2 Abs4 Z1;

GewO 1994 §2 Abs4 Z6;

GewO 1994 §2 Abs4;

1. BSVG § 2 heute
 2. BSVG § 2 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. BSVG § 2 gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 4. BSVG § 2 gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2018
 5. BSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. BSVG § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 7. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 9. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 10. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 11. BSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 12. BSVG § 2 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
 13. BSVG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 14. BSVG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
-
1. BSVG § 23 heute
 2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015

6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999

1. BSVG § 23 heute
2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999

1. GewO 1994 § 2 heute
2. GewO 1994 § 2 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. GewO 1994 § 2 gültig von 18.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
4. GewO 1994 § 2 gültig von 12.08.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2016
5. GewO 1994 § 2 gültig von 10.07.2015 bis 11.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
6. GewO 1994 § 2 gültig von 29.05.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
7. GewO 1994 § 2 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
8. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
9. GewO 1994 § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
10. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
11. GewO 1994 § 2 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 2 gültig von 01.11.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
13. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
14. GewO 1994 § 2 gültig von 24.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006
15. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2005 bis 23.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
16. GewO 1994 § 2 gültig von 15.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 2 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
19. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
20. GewO 1994 § 2 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 2 gültig von 02.12.2000 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
22. GewO 1994 § 2 gültig von 01.06.1998 bis 01.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
23. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
25. GewO 1994 § 2 gültig von 17.10.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1995
26. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 16.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

27. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994

28. GewO 1994 § 2 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994

1. GewO 1994 § 2 heute
2. GewO 1994 § 2 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. GewO 1994 § 2 gültig von 18.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
4. GewO 1994 § 2 gültig von 12.08.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2016
5. GewO 1994 § 2 gültig von 10.07.2015 bis 11.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
6. GewO 1994 § 2 gültig von 29.05.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
7. GewO 1994 § 2 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
8. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
9. GewO 1994 § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
10. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
11. GewO 1994 § 2 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 2 gültig von 01.11.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
13. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
14. GewO 1994 § 2 gültig von 24.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006
15. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2005 bis 23.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
16. GewO 1994 § 2 gültig von 15.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 2 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
19. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
20. GewO 1994 § 2 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 2 gültig von 02.12.2000 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
22. GewO 1994 § 2 gültig von 01.06.1998 bis 01.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
23. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
25. GewO 1994 § 2 gültig von 17.10.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1995
26. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 16.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
27. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994
28. GewO 1994 § 2 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994

1. GewO 1994 § 2 heute
2. GewO 1994 § 2 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. GewO 1994 § 2 gültig von 18.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
4. GewO 1994 § 2 gültig von 12.08.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2016
5. GewO 1994 § 2 gültig von 10.07.2015 bis 11.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
6. GewO 1994 § 2 gültig von 29.05.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
7. GewO 1994 § 2 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
8. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
9. GewO 1994 § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
10. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
11. GewO 1994 § 2 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 2 gültig von 01.11.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
13. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
14. GewO 1994 § 2 gültig von 24.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006
15. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2005 bis 23.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
16. GewO 1994 § 2 gültig von 15.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 2 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
19. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
20. GewO 1994 § 2 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 2 gültig von 02.12.2000 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000

22. GewO 1994 § 2 gültig von 01.06.1998 bis 01.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
23. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
25. GewO 1994 § 2 gültig von 17.10.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1995
26. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 16.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
27. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994
28. GewO 1994 § 2 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994

1. GewO 1994 § 2 heute
2. GewO 1994 § 2 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. GewO 1994 § 2 gültig von 18.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
4. GewO 1994 § 2 gültig von 12.08.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2016
5. GewO 1994 § 2 gültig von 10.07.2015 bis 11.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
6. GewO 1994 § 2 gültig von 29.05.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
7. GewO 1994 § 2 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
8. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
9. GewO 1994 § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
10. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
11. GewO 1994 § 2 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 2 gültig von 01.11.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
13. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
14. GewO 1994 § 2 gültig von 24.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006
15. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2005 bis 23.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
16. GewO 1994 § 2 gültig von 15.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 2 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
19. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
20. GewO 1994 § 2 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 2 gültig von 02.12.2000 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
22. GewO 1994 § 2 gültig von 01.06.1998 bis 01.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
23. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
25. GewO 1994 § 2 gültig von 17.10.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1995
26. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 16.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
27. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994
28. GewO 1994 § 2 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde der KO in G, vertreten durch Hofstätter & Kohlfürst Rechtsanwälte OG in 8046 Graz, St. Veiter Straße 99, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Juli 2011, ZI FA11A-A6522e63/2010-4, betreffend Beitragsgrundlagen nach dem BSVG (mitbeteiligte Partei:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern in 8074 Raaba bei Graz, Dietrich-Keller-Straße 20), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit erstinstanzlichem Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 21. Oktober 2009 wurde in

Spruchpunkt 1. festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit "Vermieten und Einstellen von Reittieren" der Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG unterlegen sei. Mit erstinstanzlichem Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 21. Oktober 2009 wurde in Spruchpunkt 1. festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit "Vermieten und Einstellen von Reittieren" der Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz BSVG unterlegen sei.

In Spruchpunkt 2. wurden die jeweiligen Beitragsgrundlagen sowie die Höhe der zu entrichtenden Beiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung im Zeitraum 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 festgestellt. Dabei wurden die monatlichen Beitragsgrundlagen und die Monatsbeiträge in "Flächenbetrieb" und "Nebentätigkeit" aufgespalten und addiert.

In Spruchpunkt 3. wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin für den gemäß § 2 Abs 1 Z 3 BSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversicherten KO. In Spruchpunkt 3. wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin für den gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, BSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversicherten KO.

beitragspflichtig sei und die monatlichen Beitragsgrundlagen und Monatsbeiträge für den Zeitraum 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 näher aufgelistet.

In einem weiteren Spruchpunkt 3. (richtig: 4.) wurden die jeweiligen Beitragsgrundlagen sowie die Höhe der zu entrichtenden Beiträge der Beschwerdeführerin für die Unfallversicherung im Zeitraum 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 festgestellt.

Begründend führte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt aus, die für die Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehenden Beitragsgrundlagen setzten sich im Fall der Beschwerdeführerin aus dem Versicherungswert (Beitragsgrundlage laut Einheitswert) und den pauschal ermittelten Einkünften aus dem Nebengewerbe zusammen. Eine Einnahmenmeldung sei im gegenständlichen Fall entgegen der Bestimmung des § 20 Abs 2 Z 2 BSVG nur teilweise erfolgt. Die tatsächlichen Einnahmen (aus dem Nebengewerbe des Be- und Verarbeitens sowie aus dem Vermieten und Einstellen von Reittieren in den Jahren 2006 - 2008) seien erst im Zuge einer Betriebsprüfung erhoben worden. Begründend führte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt aus, die für die Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehenden Beitragsgrundlagen setzten sich im Fall der Beschwerdeführerin aus dem Versicherungswert (Beitragsgrundlage laut Einheitswert) und den pauschal ermittelten Einkünften aus dem Nebengewerbe zusammen. Eine Einnahmenmeldung sei im gegenständlichen Fall entgegen der Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer 2, BSVG nur teilweise erfolgt. Die tatsächlichen Einnahmen (aus dem Nebengewerbe des Be- und Verarbeitens sowie aus dem Vermieten und Einstellen von Reittieren in den Jahren 2006 - 2008) seien erst im Zuge einer Betriebsprüfung erhoben worden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Einspruch und führte darin im Wesentlichen aus, dass sie die Einnahmen für die Vermietung und für das Einstellen von Reittieren in voller Höhe gemeldet habe. Der Verkauf von Heu, Stroh, Streu und Silage sei nämlich der Urproduktion zuzurechnen und deshalb keine Nebentätigkeit. Auch das Ausmisten und Einfüttern von Pferden gehöre zu den "rein landwirtschaftlichen Tätigkeiten".

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin abgewiesen. Nach Darlegung des Verwaltungsgeschehens und der Wiedergabe verschiedener gesetzlicher Bestimmungen stellte die belangte Behörde folgenden Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin führe den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in V. auf alleinige Rechnung und Gefahr. Der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen erreiche bzw übersteige die im Gesetz für den Eintritt der Pflichtversicherung normierten Grenzwerte, sodass für die Beschwerdeführerin Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bestehe. Der Ehemann der Beschwerdeführerin, KO., sei hauptberuflich in ihrem Betrieb beschäftigt und gemäß § 2 Abs 1 Z 3 BSVG pflichtversichert. Die Beschwerdeführerin führe den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in römisch fünf. auf alleinige Rechnung und Gefahr. Der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen erreiche bzw übersteige die im Gesetz für den Eintritt der Pflichtversicherung normierten Grenzwerte, sodass für die Beschwerdeführerin Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bestehe. Der Ehemann der Beschwerdeführerin, KO., sei hauptberuflich in ihrem Betrieb beschäftigt und gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, BSVG pflichtversichert.

Neben der land(forst)wirtschaftlichen Urproduktion übe die Beschwerdeführerin die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit des "Vermietens und Einstellens von Reittieren" sowie ein Be- und Verarbeitungsnebengewerbe aus. Laut den Tierlisten der Agrarmarkt Austria habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2006 einen Tierbestand

von 27 Pferden und 96 Schweinen, im Jahr 2007 einen Tierbestand

von 22 Pferden und 57 Schweinen und im Jahr 2008 einen Tierbestand von 32 Pferden und 35 Schweinen aufgewiesen. Die Zahl der eigenen Pferde der Beschwerdeführerin habe im verfahrensrelevanten Zeitraum zwischen 12 und 15 variiert, wobei diese Pferde zur Zucht und für Kutschenfahrten gehalten worden seien.

Als Einstellkosten für ein Pferd habe die Beschwerdeführerin insgesamt EUR 200,-- verrechnet, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

Einstellgebühr:

EUR 30,--

Heu/Stroh aus eigener Erzeugung:

EUR 100,--

Weidezins:

EUR 50,--

Benützungsgebühr für Reitplätze:

EUR 20,--

Als Einnahme für land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten seien von der Beschwerdeführerin die Einstellgebühr von EUR 30,-- pro Pferd sowie die Einnahmen für die Vermietung von Pferden gemeldet worden.

Aufgrund einer Betriebsprüfung für den Zeitraum 2005 bis 2008 seien von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Abweichungen der durch Prüfung festgestellten Einnahmen aus Vermieten und Einstellen von Reittieren von den gemeldeten Einnahmen in der Höhe von EUR 32.640,-- für das Jahr 2006, EUR 34.170,-- für das Jahr 2007 und EUR 38.590,-- für das Jahr 2008 festgestellt worden. Mit Schreiben vom 20. Mai 2009 sei der Beschwerdeführerin die daraus entstehende Beitragsgrundlagenänderung mitgeteilt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, es sei unbestritten geblieben, dass die Beschwerdeführerin den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in V. auf alleinige Rechnung und Gefahr führe, wobei der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen die für die Pflichtversicherung relevanten Grenzwerte erreiche bzw übersteige und die Beschwerdeführerin dadurch der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung unterliege. Unstrittig geblieben sei auch die hauptberufliche Beschäftigung des KO. im Betrieb seiner Ehefrau, sowie dass die Beschwerdeführerin die Nebentätigkeit des Vermietens und Einstellens von Reittieren und ein Be- und Verarbeitungsnebengewerbe im verfahrensrelevanten Zeitraum ausgeübt habe. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, es sei unbestritten geblieben, dass die Beschwerdeführerin den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in römisch fünf. auf alleinige Rechnung und Gefahr führe, wobei der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen die für die Pflichtversicherung relevanten Grenzwerte erreiche bzw übersteige und die Beschwerdeführerin dadurch der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung unterliege. Unstrittig geblieben sei auch die hauptberufliche Beschäftigung des KO. im Betrieb seiner Ehefrau, sowie dass die Beschwerdeführerin die Nebentätigkeit des Vermietens und Einstellens von Reittieren und ein Be- und Verarbeitungsnebengewerbe im verfahrensrelevanten Zeitraum ausgeübt habe.

Strittig sei im gegenständlichen Verfahren, ob von der Beschwerdeführerin die gesamten Einstellkosten pro Pferd von EUR 200,-- zu melden gewesen wären oder - abzüglich der Kosten für Fütterung, Weidezins und Benützungsgebühr für Reitplätze - lediglich die Einstellgebühr von EUR 30,--. Die Beschwerdeführerin mache geltend, dass der Verkauf von Heu und Stroh aus eigener Produktion sowie die Tätigkeit des Ausmistens und Einfütterns Teil der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit seien und daher nicht zu den Nebentätigkeiten zählen könnten. Würde dies der Fall sein, würde sie "doppelt zur Kassa gebeten" werden.

Bei der Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten sei auf die Bestimmung des § 23 Abs 1 BSVG Bedacht zu nehmen, dessen letzter Satz folgendermaßen laute: Bei der Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten sei auf die Bestimmung des Paragraph 23, Absatz eins, BSVG Bedacht zu nehmen, dessen letzter Satz folgendermaßen laute:

"Treffen mehrere dieser Beitragsgrundlagen zusammen, so ist deren Summe für die Ermittlung der Beitragsgrundlage der Pflichtversicherten maßgebend (monatliche Beitragsgrundlage)."

Nach herrschender Lehre sei eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgehe, sodass die gesamte Tätigkeit des Land- und Forstwirts als land- und forstwirtschaftlich anzusehen sei. Die wirtschaftliche Unterordnung müsse sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umfangs vorliegen.

Im gegenständlichen Fall handle es sich bei der Einstellung der Reittiere um einen Ausfluss der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Zucht und Ausbildung eigener Pferde. Die Beschwerdeführerin betreibe neben der Pferdezucht auch einen Schweinemast- und Schlachtbetrieb und vermarkte das gewonnene Fleisch. Das Nebengewerbe des "Einstellens von Reittieren" sei mit dem Pferdezuchtbetrieb der Beschwerdeführerin auch organisatorisch verflochten, wodurch das Kriterium der wirtschaftlichen Unterordnung erfüllt sei.

Wenn die Beschwerdeführerin die Ansicht vertrete, dass nur die reine Gebühr für die Pferdeköje ohne Zusatzleistungen sowie die Einnahmen aus der Pferdevermietung beitragspflichtig seien und die Zusatzkosten für Fütterung, Einstreu, Weide und Benützung von Reitplätzen herausgerechnet werden könnten und dies damit begründe, dass nur Bereiche der Landwirtschaft, die nicht in der Pauschalierung abgegolten seien, als Nebentätigkeiten der Sozialversicherungsanstalt zu melden seien, so verkenne sie die Rechtslage.

Bei der von der Beschwerdeführerin verrechneten Gesamteinstellgebühr handle es sich um einen Pauschalpreis, der die Einstellung und diverse Zusatzleistungen (wie Fütterung, Benützungsgebühren und dergleichen) umfasse. Eine Herausrechnung von Teilen des Entgelts aus den zu meldenden Bruttoeinnahmen sei im gegenständlichen Fall nicht zulässig, auch wenn von der Beschwerdeführerin Heu aus der eigenen Urproduktion zur Fütterung verwendet werde, da die Aufwendungen dafür von der 70 %-igen Ausgabenpauschale, die für die Nebentätigkeiten vorgesehen seien, umfasst seien.

Bei der Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage stütze sich die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt auf den Einheitswert als bindende Grundlage für die darauf basierenden Berechnungen nach dem BSVG und ermittle so den Versicherungswert gemäß § 23 Abs 1 Z 1 BSVG. Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeiten nach § 23 Abs 1 Z 3 BSVG habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt auf Basis von 30 % der Einnahmen für Vermieten und Einstellen von Reittieren sowie für Be- und Verarbeitung die jeweiligen monatlichen Beitragsgrundlagen im verfahrensrelevanten Zeitraum errechnet. Durch Addition mit dem Versicherungswert (Flächenbetrieb) ergebe sich die jeweilige monatliche Beitragsgrundlage in der Gesamthöhe. Bei der Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage stütze sich die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt auf den Einheitswert als bindende Grundlage für die darauf basierenden Berechnungen nach dem BSVG und ermittle so den Versicherungswert gemäß Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG. Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeiten nach Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer 3, BSVG habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt auf Basis von 30 % der Einnahmen für Vermieten und Einstellen von Reittieren sowie für Be- und Verarbeitung die jeweiligen monatlichen Beitragsgrundlagen im verfahrensrelevanten Zeitraum errechnet. Durch Addition mit dem Versicherungswert (Flächenbetrieb) ergebe sich die jeweilige monatliche Beitragsgrundlage in der Gesamthöhe.

Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt habe richtigerweise den von der Beschwerdeführerin verrechneten

Pauschalpreis (inklusive Fütterung und Benützungsgebühren) für die Einstellung von Pferden ihren Berechnungen für die Beitragsgrundlage dieser Nebentätigkeit zugrunde gelegt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt erstattete ebenfalls eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrem "Recht auf gesetzmäßige Bildung der Beitragsgrundlage der Höhe nach" verletzt und stellt außer Streit, dass sie und ihr Ehemann im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 2006 bis 2008 der Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung nach dem BSVG unterlagen. Auch die weiteren Beschwerdeausführungen richten sich nur gegen die Höhe der festgestellten Beitragsgrundlagen und nicht gegen die Feststellung der Versicherungspflicht für die Nebenbeschäftigung an sich. Wenngleich sich die Anfechtungserklärung in der Beschwerde ihrem Wortlaut nach auf den gesamten angefochtenen Bescheid bezieht, ist daher davon auszugehen, dass der die Versicherungspflicht feststellende Spruchpunkt 1. des durch den angefochtenen Bescheid bestätigten erstinstanzlichen Bescheids von der Beschwerde nicht bekämpft wird.

2. § 2 BSVG in der hier maßgebenden Fassung BGBl I Nr 67/2001 lautet (auszugsweise): 2. Paragraph 2, BSVG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 67 aus 2001, lautet (auszugsweise):

"§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dabei wird vermutet, daß Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden. Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (§ 16) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig. Die Pflichtversicherung erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 auch auf 1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt , Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dabei wird vermutet, daß Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, Bundesgesetzblatt , Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden. Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (Paragraph 16,) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig. Die Pflichtversicherung erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 auch auf

a) land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, a) land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, der Gewerbeordnung 1994, Bundesgesetzblatt , Nr. 194,

(...)

soweit diese neben einer die Pflichtversicherung begründenden

Betriebsführung ausgeübt werden;"

In der Anlage 2 zum BSVG (nach der hier maßgebenden Fassung BGBl I 142/2004) ist in Z 1 der Versicherungstatbestand der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion "(§ 5 des Landarbeitsgesetzes 1994)" und in Z 3 jener der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs 4 Gewerbeordnung 1994 genannt. Unter Z 3.4 sind "Fuhrwerksdienste sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren (§ 2 Abs. 4 Z 5 und 6 GewO)" genannt. In der Anlage 2 zum BSVG (nach der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 142 aus 2004,) ist in Ziffer eins, der Versicherungstatbestand der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion "(Paragraph 5, des

Landarbeitsgesetzes 1994)" und in Ziffer 3, jener der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Gewerbeordnung 1994 genannt. Unter Ziffer 3 Punkt 4, sind "Fuhrwerksdienste sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 5, und 6 GewO)" genannt.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO) findet dieses Gesetz auf die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung. Unter Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 2 Abs 4 Z 6 GewO (unter anderem) Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen und das Vermieten und Einstellen von Reittieren zu verstehen. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, Gewerbeordnung 1994 (GewO) findet dieses Gesetz auf die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung. Unter Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 6, GewO (unter anderem) Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen und das Vermieten und Einstellen von Reittieren zu verstehen.

Zusammenfassend ergibt sich die Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte bei Betrieben, für die ein steuerlicher Einheitswert festgestellt ist, gemäß § 23 Abs 1 Z 1 BSVG aus dem von diesem abgeleiteten Versicherungswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebs; für Nebentätigkeiten im Sinn des § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG in Verbindung mit § 2 Abs 1 Z 2 der GewO ist - soweit sie nicht nach der Anlage 2 zum BSVG vom Einheitswert des Betriebs umfasst sind - eine gesonderte Beitragsgrundlage zu bilden (§ 23 Abs 1 Z 3 BSVG). Diese beträgt in der Regel 30 % der Bruttoeinnahmen (§ 23 Abs 4b BSVG). Auf Antrag des Versicherten sind jedoch - anstelle dieses Betrags - die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte heranzuziehen (§ 23 Abs 1b BSVG). Zusammenfassend ergibt sich die Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte bei Betrieben, für die ein steuerlicher Einheitswert festgestellt ist, gemäß Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG aus dem von diesem abgeleiteten Versicherungswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebs; für Nebentätigkeiten im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz BSVG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, der GewO ist - soweit sie nicht nach der Anlage 2 zum BSVG vom Einheitswert des Betriebs umfasst sind - eine gesonderte Beitragsgrundlage zu bilden (Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer 3, BSVG). Diese beträgt in der Regel 30 % der Bruttoeinnahmen (Paragraph 23, Absatz 4 b, BSVG). Auf Antrag des Versicherten sind jedoch - anstelle dieses Betrags - die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte heranzuziehen (Paragraph 23, Absatz eins b, BSVG).

3. Für die Qualifikation einer Tätigkeit als land(forst)wirtschaftliches Nebengewerbe im Sinn des § 2 Abs 1 Z 2 GewO bzw § 2 Abs 4 GewO kommt es zunächst darauf an, dass die Nebengewerbe nur im Zusammenhang mit einer ausgeübten Flächenbewirtschaftung (§ 23 Abs 1 Z 1 BSVG) oder einem sonstigen Hauptbetrieb (§ 23 Abs 1 Z 2 BSVG) die Pflichtversicherung nach dem BSVG begründen können, dass diese weiters im Verhältnis der Unterordnung zum Hauptbetrieb stehen und letztlich ein Ausmaß nicht erreichen, für das eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist (vgl. das hg Erkenntnis vom 14. Oktober 2009, ZI 2007/08/0072). 3. Für die Qualifikation einer Tätigkeit als land(forst)wirtschaftliches Nebengewerbe im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, GewO bzw Paragraph 2, Absatz 4, GewO kommt es zunächst darauf an, dass die Nebengewerbe nur im Zusammenhang mit einer ausgeübten Flächenbewirtschaftung (Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer eins, BSVG) oder einem sonstigen Hauptbetrieb (Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer 2, BSVG) die Pflichtversicherung nach dem BSVG begründen können, dass diese weiters im Verhältnis der Unterordnung zum Hauptbetrieb stehen und letztlich ein Ausmaß nicht erreichen, für das eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist vergleiche, das hg Erkenntnis vom 14. Oktober 2009, ZI 2007/08/0072).

Im Beschwerdefall steht fest, dass die Beschwerdeführerin einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt. Unstrittig ist auch, dass die Beschwerdeführerin neben der der Urproduktion zuzurechnenden Aufzucht eigener Pferde das Vermieten und Einstellen fremder Pferde betreibt und im Rahmen des Einstellens fremder Pferde von ihr selbst produziertes Heu und Stroh verwendet.

4. Strittig ist im Beschwerdefall hingegen, ob das von der Beschwerdeführerin für das Einstellen fremder Pferde erhaltene Entgelt in voller Höhe von EUR 200,- für jedes Pferd (pro Monat) bei der Berechnung der Beitragsgrundlage für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb zu berücksichtigen ist, oder ob die in diesem Entgelt enthaltenen Aufwendungen für Fütterung, Weidezins und die Benützungsg Gebühr für Reitplätze abzuziehen sind, was die Summe auf EUR 30,- pro Pferd (und Monat) verringern würde.

Dazu führt die Beschwerdeführerin aus, sie produziere im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs "nachhaltig Heu und Stroh". Die Einnahmen aus dieser Produktion fänden in der Bemessungsgrundlage basierend auf

dem Einheitswert ihren Niederschlag. Die höheren Einnahmen aus der Nebentätigkeit resultierend aus der Zurverfügungstellung dieser Betriebsmittel seien nicht nochmals der Beitragsgrundlage zugrunde zu legen.

Den Bestimmungen der GewO 1994 sei nicht zu entnehmen, was unter dem Wortlaut "Einstellen von Reittieren" zu verstehen sei, weshalb davon auszugehen sei, dass von dem Begriff "Einstellen" nur das Einstellen der Reittiere an sich erfasst sei, "also das zur Verfügung stellen einer entsprechenden Pferdekoje". Die Produkte Heu, Stroh, Streu und Silage seien laut § 1 Z 7 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugehörigkeit der von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Urprodukten-Verordnung) als Urprodukte definiert. Ein Verkauf dieser Produkte stelle somit keine Nebentätigkeit dar. Den Bestimmungen der GewO 1994 sei nicht zu entnehmen, was unter dem Wortlaut "Einstellen von Reittieren" zu verstehen sei, weshalb davon auszugehen sei, dass von dem Begriff "Einstellen" nur das Einstellen der Reittiere an sich erfasst sei, "also das zur Verfügung stellen einer entsprechenden Pferdekoje". Die Produkte Heu, Stroh, Streu und Silage seien laut Paragraph eins, Ziffer 7, der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugehörigkeit der von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Urprodukten-Verordnung) als Urprodukte definiert. Ein Verkauf dieser Produkte stelle somit keine Nebentätigkeit dar.

5. Der Gesetzgeber des ASRÄG 1997, BGBl I Nr 139/1997, verfolgte den Zweck, die Einkünfte aus diesen Nebenbetrieben zusätzlich zum Einheitswert in die Beitragsgrundlage nach dem BSVG einzubeziehen (vgl dazu ausführlich das hg Erkenntnis vom 26. April 2006, ZI 2005/08/0140). 5. Der Gesetzgeber des ASRÄG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 139 aus 1997,, verfolgte den Zweck, die Einkünfte aus diesen Nebenbetrieben zusätzlich zum Einheitswert in die Beitragsgrundlage nach dem BSVG einzubeziehen vergleiche , dazu ausführlich das hg Erkenntnis vom 26. April 2006, ZI 2005/08/0140).

Aus dem Argument, das von ihr im Rahmen der Nebentätigkeit verwendete Stroh und Heu entstamme der landwirtschaftlichen Urproduktion und sei deshalb bei der Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit nicht "nochmals" zu berücksichtigen, ist für die Beschwerdeführerin daher nichts zu gewinnen. Es entspricht vielmehr dem Wesen einer landwirtschaftlichen Nebentätigkeit, die in einem zweckmäßigen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen muss, dass dabei Erzeugnisse aus der eigenen Urproduktion verwendet werden (vgl etwa § 2 Abs 4 Z 1 GewO, wonach die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturprodukts ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe darstellt). Aus dem Argument, das von ihr im Rahmen der Nebentätigkeit verwendete Stroh und Heu entstamme der landwirtschaftlichen Urproduktion und sei deshalb bei der Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit nicht "nochmals" zu berücksichtigen, ist für die Beschwerdeführerin daher nichts zu gewinnen. Es entspricht vielmehr dem Wesen einer landwirtschaftlichen Nebentätigkeit, die in einem zweckmäßigen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen muss, dass dabei Erzeugnisse aus der eigenen Urproduktion verwendet werden vergleiche , etwa Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, GewO, wonach die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturprodukts ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe darstellt).

Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, handelt es sich bei dem von ihr produzierten und für das Einstellen der Pferde verwendeten Stroh und Heu um Betriebsmittel für die Nebentätigkeit. Diese Verwendung eigener Erzeugnisse aus der Urproduktion im Rahmen des Nebenbetriebs kann nicht mit dem direkten Verkauf der Erzeugnisse - dessen Erträge in der Beitragsgrundlage nach dem Einheitswert erfasst wären - gleichgesetzt werden, schließlich entsteht gerade durch die Verwendung des Strohs und Heus im Rahmen des Nebenbetriebs die für eine Weiterverarbeitung eigener Erzeugnisse typische Wertschöpfung, die eine Einbeziehung der Erträge aus dem Nebenbetrieb in eine eigene Beitragsgrundlage neben jener aus dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb sachlich rechtfertigt, zumal diese Wertschöpfung bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere seiner Tierhaltung, keine Berücksichtigung findet (vgl dazu das hg Erkenntnis vom 25. Oktober 2006, ZI 2004/08/0046). Zudem liegt eine doppelte Berücksichtigung auch deswegen nicht vor, weil ohnehin 70 % der Einnahmen pauschal als "Ausgaben" (Aufwand) berücksichtigt werden. Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, handelt es sich bei dem von ihr produzierten und für das Einstellen der Pferde verwendeten Stroh und Heu um Betriebsmittel für die Nebentätigkeit. Diese Verwendung eigener Erzeugnisse aus der Urproduktion im Rahmen des Nebenbetriebs kann nicht mit dem direkten Verkauf der Erzeugnisse - dessen Erträge in der Beitragsgrundlage nach dem Einheitswert erfasst wären - gleichgesetzt werden, schließlich entsteht gerade durch die Verwendung des Strohs und Heus im Rahmen des Nebenbetriebs die für eine Weiterverarbeitung eigener Erzeugnisse typische Wertschöpfung, die eine Einbeziehung der Erträge aus dem Nebenbetrieb in eine eigene Beitragsgrundlage neben jener aus dem land- und

forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb sachlich rechtfertigt, zumal diese Wertschöpfung bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere seiner Tierhaltung, keine Berücksichtigung findet (vergleiche, dazu das hG Erkenntnis vom 25. Oktober 2006, ZI 2004/08/0046). Zudem liegt eine doppelte Berücksichtigung auch deswegen nicht vor, weil ohnehin 70 % der Einnahmen pauschal als "Ausgaben" (Aufwand) berücksichtigt werden.

Beim Tatbestand "Einstellen von Reittieren" im Sinne des § 2 Abs 4 Z 6 GewO und Pkt 3.4 der Anlage 2 zum BSVG sind daher nicht nur Erträge aus dem räumlichen Zurverfügungstellen einer Pferdekoe zu berücksichtigen, sondern auch Erträge aus sonstigen Leistungen - sei es die Verpflegung der Tiere mit Erzeugnissen aus der eigenen Urproduktion, der Weidezins oder die Benützung von Reitplätzen -, die das Einstellen der Reittiere typischerweise erst zum land(forst)wirtschaftlichen Nebenbetrieb machen. Beim Tatbestand "Einstellen von Reittieren" im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 6, GewO und Pkt 3.4 der Anlage 2 zum BSVG sind daher nicht nur Erträge aus dem räumlichen Zurverfügungstellen einer Pferdekoe zu berücksichtigen, sondern auch Erträge aus sonstigen Leistungen - sei es die Verpflegung der Tiere mit Erzeugnissen aus der eigenen Urproduktion, der Weidezins oder die Benützung von Reitplätzen -, die das Einstellen der Reittiere typischerweise erst zum land(forst)wirtschaftlichen Nebenbetrieb machen.

6. Die Beschwerde verweist darauf, dass die Beschwerdeführerin in einer Stellungnahme vom 28. Februar 2010 gegenüber der belangten Behörde vorgebracht habe, dass im Falle der Berücksichtigung der gesamten Einnahmen aus dem Einstellen von Reittieren als Nebentätigkeit die wirtschaftliche Unterordnung wegfallen würde. Die Beschwerdeführerin rügt dazu in ihrer Beschwerde, dass die belangte Behörde keine Feststellungen hinsichtlich der Unterordnung der Tätigkeit des Einstellens von Pferden getroffen habe.

Dazu ist festzuhalten, dass die belangte Behörde mit der Abweisung des Einspruchs gegen Spruchpunkt 1 des erstinstanzlichen Bescheides über die Pflichtversicherung der Beschwerdeführerin gemäß § 2 Abs 1 Z 1 GSVG hinsichtlich der von ihr ausgeübten Tätigkeit "Vermieten und Einstellen von Reittieren" abgesprochen hat. Die Frage, ob diese Tätigkeit wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht, sodass die gesamte Tätigkeit des Land- und Forstwirts als land- und forstwirtschaftlich anzusehen ist, ist aber nicht für die hier allein verfahrensgegenständliche Frage der Höhe der Beitragsgrundlagen und Beiträge relevant, sondern für die Frage, ob überhaupt eine Pflichtversicherung nach dem BSVG vorliegt oder gegebenenfalls - bei fehlender wirtschaftlicher Unterordnung - eine Pflichtversicherung nach dem GSVG besteht. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde vermögen daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf die Höhe der Beitragsgrundlagen und Beiträge aufzuzeigen. Dazu ist festzuhalten, dass die belangte Behörde mit der Abweisung des Einspruchs gegen Spruchpunkt 1 des erstinstanzlichen Bescheides über die Pflichtversicherung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG hinsichtlich der von ihr ausgeübten Tätigkeit "Vermieten und Einstellen von Reittieren" abgesprochen hat. Die Frage, ob diese Tätigkeit wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht, sodass die gesamte Tätigkeit des Land- und Forstwirts als land- und forstwirtschaftlich anzusehen ist, ist aber nicht für die hier allein verfahrensgegenständliche Frage der Höhe der Beitragsgrundlagen und Beiträge relevant, sondern für die Frage, ob überhaupt eine Pflichtversicherung nach dem BSVG vorliegt oder gegebenenfalls - bei fehlender wirtschaftlicher Unterordnung - eine Pflichtversicherung nach dem GSVG besteht. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde vermögen daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf die Höhe der Beitragsgrundlagen und Beiträge aufzuzeigen.

7. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 7. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr 455.

Wien, am 25. Juni 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011080224.X00

Im RIS seit

29.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at